



VERORDNUNG
über die Abfallgebühren der Gemeinde Innerbraz
(ABFALLGEBÜHRENORDNUNG)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28.12.2006 wird gemäß § 15 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 156/2004 idGF, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 VlbG. Abfallwirtschaftsgesetz, LGBI. Nr. 1/2006, verordnet:

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner oder 30.6. des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) „Kleine Haushalte“ sind Wohneinheiten mit 1 – 2 Wohnungsbenützern, „Mittlere Haushalte“ solche mit 3 – 5 Wohnungsbenützern, und „Große Haushalte“ sind solche mit 6 und mehr Wohnungsbenützern.
- (3) „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die aufgrund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
- (4) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind. (zB Schulen, Altersheime, Büros, u. dgl).

§ 2
Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.

(2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallwirtschaftsgesetz und wird unterteilt in:

- a) eine Grundgebühr
- b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
- c) eine Gebühr für Sperrmüll
- d) eine Gebühr für Gartenabfälle
- e) eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die nicht von privaten Haushalten oder Einrichtungen und Betriebe, die der Systemabfuhr unterliegen, abgegeben werden.

(3) Im einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühren:
 - a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
 - b) Grundgebühr für Ferienwohnungen
 - c) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer
2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:
 - a) Sackgebühren für Bioabfälle
 - b) Sackgebühr für Restabfälle
 - c) Wertmarken für sperrige Hausabfälle
 - d) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restmüll
3. Gebühren für die Inanspruchnahme der Grünmülldeponie
4. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die aus Einrichtungen oder Betrieben stammen, die nicht der Systemabfuhr unterliegen.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Die Abfallgebühren sind von den Eigentümern der Liegenschaften, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern, oder sonstigen Gebrauchsberechtigten), anteilsmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse

der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

- (3) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden gelten die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen sinngemäß auch für die Eigentümer dieser Bauwerke sowie die Inhaber des Baurechtes.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
- (2) Die Grundgebühr für Haushalte wird jährlich vorgeschrieben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Größe der Haushalte gem. § 1 Abs. 2.
- (3) Die Grundgebühr für Ferienwohnungen wird pro Jahr und Wohnungseinheit vorgeschrieben.
- (4) Die Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher wird pro Jahr und Einrichtung, bzw. Anlage vorgeschrieben.

§ 5 Gebühreneinhebung

- (1) Die Grundgebühr, die Abfuhrgebühren für den Pflichtbezug an Abfallsäcken (für Restmüll und Bioabfälle) gemäß § 7 Abfallgebührenordnung werden gesondert vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr für zusätzliche Säcke für Restabfälle und Bioabfälle, sowie für Sperrmüllwertmarken ist bei der Ausgabe der Säcke, bzw. der Wertmarken zu entrichten.

§ 6 *Ausnahmen zur Gebühreneinhebung*

- (1) Jenen Wohnungsbenützern, die während des Jahres ihren Wohnsitz aus dem Gemeindegebiet abmelden, werden die Grundgebühren auf Antrag teilweise rückerstattet und zwar bei Abmel-

dung bis 30.6. zu 50 %. Bei späterer Abmeldung erfolgt keine Rückzahlung.

- (2) Haushalte, die den Nachweis einer ganzjährigen Eigenkompostierung der Fraktion Bioabfälle erbringen, können über entsprechendes Ansuchen von der Verpflichtung, die anfallenden Bioabfälle im Sinne des § 1 Abs. 2 der Abfuhrordnung zu entsorgen, enthoben werden.

§ 7

Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken - Mindestentleerungen

- (1) Für die Fraktion „Restmüll“ besteht eine Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- (2) Jeder Haushalt hat eine Sackgebühr zu entrichten, die sich an der Anzahl der zugeteilten Restmüllsäcke orientiert. Berechnungsgrundlage bildet der jeweils verordnete Preis für 1 St. 60-lt.-Sack.

Die Zuteilung der Pflichtabnahmemenge erfolgt jährlich zu Beginn eines neuen Kalenderjahres, sie beträgt:

- a) für Haushalte mit 1 – 3 Personen 8 St. Restmüllsäcke – 60 lt.
- b) für Haushalte mit 4 und mehr Personen 10 St. Restmüllsäcke – 60 lt.
- c) für Ferienwohnungen gem. § 1 Abs. 3, wird eine pauschale Sackgebühr eingehoben, die zum kostenlosen Bezug von 3 St. Restmüllsäcken (60 lt.) berechtigt.

- (3) Für die Entsorgung des Restmülls stehen sowohl 40 lt.- und 60 lit.-Restmüllsäcke zur Verfügung. Es obliegt dem Abnahmepflichtigen, unbeschadet der vorangeführten Abnahmemengen, die Anzahl der unterschiedlichen Sackgrößen zu bestimmen.

- (4) Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Hausabfälle mit den in Abs. 2 vorgeschriebenen Mindestmengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Abfallsäcke kostenpflichtig zu beziehen. Für die Abfuhr von Bioabfällen sind, sofern nicht über andere dafür vorgesehene Behältnisse (Biotonne) entsorgt wird, ausschließlich die dafür vorgesehenen Bioabfallsäcke zu verwenden

Die Ausgabe erfolgt im Gemeindeamt während des offiziellen Parteienverkehrs, bzw. können die für unsere Gemeinde gültigen Bioabfallsäcke auch im örtlichen Lebensmittelgeschäft bezogen werden.

§ 8

Ausnahme von der Mindestabfuhrpflicht

Von der Bezahlung der Sackgebühr gemäß § 7 sind Personen, die mehr als das halbe Kalenderjahr abwesend sind, ausgenommen. Die Abwesenheit ist mittels Bestätigung nachzuweisen.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1.1.2007 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfallgebührenordnung vom 1.1.2005 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister

Werner Walser

angeschl. am: 29.12.2006
abgen. am: 1.1.2007